

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 8 "Industriegebiet Velpe - Teil A"
der Gemeinde Westerkappeln

A) Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat am 21.1.1976 beschlossen, für das im Bebauungsplan durch seinen Geltungsbereich näher gekennzeichnete ca. 55 ha große Plangebiet den Bebauungsplan Nr. 8 "Industriegebiet Velpe - Teil A" im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) aufzustellen. Dieses Plangebiet liegt im räumlichen Zusammenhang mit dem nordwestlich angrenzenden ca. 15 ha großen Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 "Industriegebiet Velpe - Teil B" insgesamt in verkehrsgünstiger Lage zur Auffahrt der Autobahn (A 30) bzw. zum Autobahnkreuz der Hansalinie (A 1) mit der Hollandlinie (A 30) - Lotter Kreuz -.

Im Planbereich sind bereits ein größerer Betrieb der Ton- und Keramikindustrie und der Holzverarbeitung angesiedelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung dieses günstig gelegenen Industriegebietes geschaffen werden.

Durch eine vom Rat der Gemeinde Westerkappeln beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B) Verkehrslage und Verkehrserschließung

Das Plangebiet hat über die im östlichen Nahbereich vorhandene Autobahnauffahrt von der L 597 zur A 30 und dem von dieser Zufahrt rd. 2,0 km östlich gelegenen Autobahnkreuz A 30 - A 1

(Hansalinie) einen idealen Anschluß an das großräumige Straßenverkehrsnetz. Über die L 597 und die unweit westlich führende Landstraße 584 auch guten Anschluß an den überregionalen und regionalen Straßenverkehr.

Darüberhinaus hat das Plangebiet durch eine ca. 800,00 m lange Anschlußstrecke (Industriegleis) Bahnanschluß an die 2-gleisige Hauptstrecke Löhne - Bentheim der Deutschen Bundesbahn.

Die innere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die ausgebauta Kreisstraße 81, welche die Landstraßen 597 und 584 durch das Plangebiet verläuft, sichergestellt.

Kleinere Teilflächen können durch den noch nicht endgültig ausgebauten Gemeindeweg - Flurstück 84 - hinreichend verkehrlich erschlossen werden.

C) Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist durch das vorhandene und erweiterungsfähige Netz der Rheinisch Westfälischen Elektrizitätswerke (RWE) sichergestellt.

Darüberhinaus wird das Plangebiet durch geplante und teilweise bereits im Bau befindliche Erdgasleitungen der Erdgas-Verkaufsgesellschaft Münster und der Westfälischen Ferngas AG, Dortmund mit Gas versorgt.

Die Wasserversorgung einschließlich für Feuerlöschzwecke muß bis zur beabsichtigten zentralen Versorgung durch den Kreiswasserversorgungsverband noch durch private Brunnen- und Teichanlagen erfolgen.

Die anfallenden Schmutzwässer die zur Zeit noch mechanisch vorgereinigt, durch eine vorhandene Kanalisationsleitung dem Velper Mühlenbach zugeleitet werden müssen, können nach der in den nächsten Jahren vorgesehenen Erstellung der Kläranlage für den Ortsteil Velpe die Abwässer dieser Kläranlage zugeleitet werden.

D) Immissions- und Landschaftsschutz

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Abstandes des Plangebietes von dem ca. 800 m nördlich vorhandenen Ortsteil Velpe ist das Plangebiet entsprechend dem Vorschlag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes gemäß § 1 (4) BauN VO nach den Betriebsarten der Abstandsliste gegliedert worden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf der Bundesautobahn (A 30) sind im Bebauungsplan für den Anbauverbotsbereich von 40 m von der befestigten Fahrbahnkante der A 30 auch die Errichtung jeglicher Nebenanlagen ausgeschlossen worden.

Für den Abstandsbereich von 100 m von der Fahrbahnkante wurden die nach den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes unzulässigen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Verkehrs zur Folge haben können, im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Zur Erreichung bzw. Sicherstellung einer landschaftsgemäßen Durchgrünung des Plangebietes bzw. zur Abschirmung gegen die freie Landschaft sind für vorhandene Einzelbäume und flächenhaften Baum- und Gehölzbestand im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Bindungen für die Erhaltung dieser Bestände sowie Pflanzgebote festgesetzt.

E) Bodenordnung

Zur Durchführung des Bebauungsplanes sind bodenordnende Maßnahmen und Verfahren nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

F) Kosten

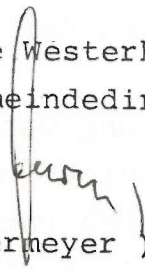
Für erforderliche Erschließungsmaßnahmen werden der Gemeinde Westerkappeln voraussichtlich Kosten in Höhe von 2,5 Mio. DM entstehen.

Hiermit wird bescheinigt, daß diese Begründung zusammen mit dem Bebauungsplan - Teil 1: Plan und Teil 2: Text - (Abstandsliste) in der Zeit vom 21. 8. 1979 bis 21. 9. 1979 öffentlich ausgelegen hat und vom Rat der Gemeinde Westerkappeln beschlossen worden ist.

Westerkappeln, 12. 2. 1980

Gemeinde Westerkappeln
Der Gemeindedirektor




(Werneymeyer)